Freitag, 05.02.2021 • Nr. 05

Mitteilungsblatt der Gemeinde
Schwörstadt

Wow!!! War das wieder ein gelungener FEIERTAG gestern bei uns in Dossenbach!

Wie in jedem Jahr begann gestern unser Hemdglunkiball mit dem traditionellen Narrenbaumstellen um 19:11 Uhr in der Schopfheimer Straße.
Eine Abordnung des Musikvereins Dosenbach begleitete mit Fasnachtlichen Liedern das stellen des 20,21 m hohen Baumes.

Anschließend ging es mit Pauken und Trompeten in Richtung Festhalle, wo bereits der DJ die feierwütigen Fasnächtler erwartete. Ebenso unsere fleißigen Mitglieder, die die Halle wieder in einen Fasnachtstempel verwandelten.

Um 20:45 Uhr hieß es dann auch schon Bühne frei für die erste Gugge an diesem Abend.

Erst vor einigen Tagen waren wir zu Gast bei Ihrem Open-Air Event. Nun konnten wir Sie zu einem Gegenauftritt einladen.

Als erste Gugge in einer Halle zu spielen ist immer ein bißchen schwieriger. Aber in der bereits gut gefüllten Sommerfesthalle fiel es den Oberwihler Hexegugger gar nicht so schwer.

Fortsetzung Seite 3

BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE UND APOTHEKEN - WICHTIGE RUFNUMMERN

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemein ärztlicher Bereitschaftsdienst
An den Wochenenden und Feiertagen sowie zu den sprechstundenfreien Zeiten stehen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten für die Notfallversorgung wie gewohnt zur Verfügung. Die Nummer für den ärztl. Notdienst lautet:

116 117

Über die Leitstelle wird Ihnen ein Diensthabender Arzt vermittelt, sofern der eigene Hausarzt oder behandelnde Facharzt nicht erreichbar ist. Bei akut lebensbedrohlichen Notfällen bitte weiterhin die Rufnummer Tel. 112 wählen.

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116 117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	116 117
Augenärztlicher Notfalldienst:	116 117

Hausärztliche Bereitschaftspraxis Notfallpraxis
Bad Säckingen 116 117
Meisenhardtweg 14 (im ehemaligen Spital)

Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag und an
Feiertagen: 9 - 13 Uhr und 15 - 19 Uhr

Freiwillige Feuerwehr Schwörstadt

Notrufnummer: 112

Polizeirevier Rheinfelden

07623/7404-0

Allgemeines

Frauenhaus Lörrach Tel. 07621/4 93 25
Tag und Nacht erreichbar

Frauenberatungsstelle Lörrach Tel. 07621 - 87105
Beratung für Frauen und Mädchen ab dem 14. Lebensjahr bei sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt, bei Ess-Störungen und in Trennungs-und Krisensituationen. Beratung von Bezugspersonen und Fachkräften.
E-Mail: frauenberatungsstelle@web.de

Haus Notruf-Zentrale Tel.: 07761/9 20 10

TelefonSeelsorge Lörrach-Waldshut
gebührenfrei Tel. 0800/1 11 01 11
und 0800/1 11 02 22

Nummer gegen Kummer
Montag – Samstag Tel. 0800/1110333
von 14 -20 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Schopfheim e. V.
täglich 9 - 12 Uhr Tel. 07622 – 63929,
Fax.07622 – 667 59 60

Fachdienst Kindertagespflege
täglich von 9 – 12 Uhr Tel. 07622/667 42 62

Forstverwaltung
Revierförster für Gemarkung Schwörstadt und Dossenbach
Herr Thomas Hirner, Tel. 07623/79 53 68
Fax +49 7623 7416932
Mobil 0172/7 60 29 49

Bezirksschornsteinfeger Schwörstadt:
Eberhard Rastetter Tel. 07623/43 90
Fax 07623/4 61 53

Bezirksschornsteinfeger für Dossenbach,
Niederdossenbach und Hollwanger:
Marc-Philipp Hoffmann Tel. 0171/2822056

DRK Servicestelle SeniorInnen:
Kontakt: Lucia Woldert, Tel. 07761 920124,
Rot-Kreuz-Str. 4, 79713 Bad Säckingen,
servicestelle@drk-saeckingen.de
Weitere Infos im Internet unter
www.drk-saeckingen.de

Postfiliale Schwörstadt
Montag - Freitag 14:30 - 16:30 Uhr;
Samstag 18:30 - 19:30 Uhr

Öffnungszeit Mülldeponie Lachengraben,
Tel. 07761/8981
Werktags 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:30 Uhr
Samstags von 09:00 - 12:00 Uhr.

Gemeindeverwaltung Schwörstadt,
Tel. 07762/5220-0

Erreichbarkeit telefonisch und E-Mail:
Montag, Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Mittwochnachmittag 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag geschlossen.

BITTE BEACHTEN:

Redaktionsschluss ist jeweils mittwochs um 9:00 Uhr

In Wochen, welche einen Feiertag beinhalten, wird der Redaktionsschluss auf dienstags um 9:00 Uhr vorverlegt.

Apothekennotdienste

Beginnend um 08:30 Uhr bis folgenden Tag 08:30 Uhr

Samstag, 06.02.2021

Apotheke am Wehrahof
Hauptstr. 4-6
79664 Wehr, Baden
Tel: 07762 7089746

Linden-Apotheke Grenzach
Basler Str. 15
79639 Grenzach-Wyhlen
Tel: 07624 5080

Kandertal-Apotheke Binzen
Am Rathausplatz 1
79589 Binzen
Tel: 07621 6798

Sonntag, 07.02.2021

Adler-Apotheke Brennet
Basler Str. 18 - 20
79664 Wehr, Baden
Tel: 07761 8979

Merian-Apotheke Steinen
Friedrichstr. 17
79585 Steinen, Kr Lörrach
Tel: 07627 9237660

Engel-Apotheke Lörrach
Kreuzstr. 2
79540 Lörrach
Tel: 07621 3077

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung 79739 Schwörstadt,
Tel. 07762/5220-0

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Gemeindeverwaltung 79739 Schwörstadt,
Tel. 07762/5220-0

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeisteramt

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:
Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:
Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Für den Anzeigenteil und Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11,
Fax 07771 9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
www.primo-stockach.de

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwörstadt erscheint wöchentlich und wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schwörstadt im Abonnementverfahren für 22,90 € jährlich inkl. 7% MwSt. verteilt

Bereits um 21:30 Uhr gab es von unseren Nachbarn aus Wehr den Storchestäghüüler kräftig was auf die Ohren. Zu diesem Zeitpunkt war die Halle schon fast voll. Die eisgekühlten Getränke aus der Bar oder dem Bierbrunnen und die Leckereien aus der Küche fanden schon regen Zuspruch.
Bevor die nächste Gugge aus dem Südschwarzwald die Los Chrachos aus Todtnau mit ihren Auftritt die Massen begeisterte hob der DJ die Stimmung noch einmal an.
Um 23 Uhr wurde die Stimmung dann nochmals durch die Jungs aus der Schweiz, die Gugge Hellikä angehoben. Mit ihren Hits von Helene Fischer, Münchner Freiheit etc brachten sie die Menge zum toben. Kaum war der sensationelle Auftritt mit Zugaben vorbei folgten quasi im Anschluß und zum Abschluß der Guggen unsere besonderen Freunde aus dem Hotzenwald, die Hotze-Hüüler Rickenbach. Was kaum für möglich zu halten war haben sie geschafft. Die Stimmung auf dem Niveau zu halten wäre ja schon schwer gewesen. Aber sie setzten sogar noch einen drauf. Die Stimmung war spätestens jetzt auf dem absoluten Höhepunkt.
Nach dem furiosen Auftritt heizte der DJ die friedlich feiernde Menge nochmal ein.

Ein großes Dankeschön an alle Guggen, Freunde und Gäste die den Hemdglunki wieder zu dem gemacht hat was er ist. Ein Feiertag der weit über die Gemarkungsgrenzen bekannt ist.

Alles in allem wieder ein fulminanter FEIERTAG.
Die Fasnachtswelt war wieder zu Gast bei Freunden!!!

....nur allzu gerne hätten wir Euch/Ihnen Heute genau **DAS** so berichtet. Aber leider konnten wir Euch/Sie nur in den virtuellen Hemdglunkiball 2021 (hoffentlich) mitnehmen.

Au wenn`s dies johr kei Fasnacht git.
Mir Narre verstumme deswege nit.
Und wenn si isch umme, die bschisseni Pandemie,
werde mir wieder richtigi Narre wie Radde und Waieblätzer si!!!!

Bleiben Sie Gesund! Und hoffentlich im nächsten Jahr zum realen Hemdglunki 2022

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderat Aktuell – Bericht über die Sitzung vom 21.01.2021

TOP: Bekanntgabe von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen
Im Dezember 2020 wurde ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung gefasst. Aufgrund der Dringlichkeit der Vergabe wurde die Form des schriftlichen Verfahrens gewählt.
Die Arbeiten für bituminöse Belagsarbeiten in der Hollwanger Straße in Schwörstadt, wurden an den preisgünstigsten Bieter, die Schleith GmbH Baugesellschaft zum geprüften Angebotspreis von brutto 46.332,01 Euro vergeben.
Da keine Widersprüche eingegangen sind, kam der Beschluss zustande.

TOP: Vorberatung des Haushaltes 2021 der Gemeinde Schwörstadt
Die Vorsitzende erläutert, dass die Gemeinde Schwörstadt derzeit von nicht aufgewendeten Sanierungsmitteln lebt. Eine Kommune muss instandgehalten werden, d. h. das Vermeiden von Sanierungsstaus, die Pflege und das Aktualisieren von Gebühren und Beiträgen, sowie die Einwohnerzahl mindestens stabilisieren. Tut man das nicht, ist dies ein Fass ohne Boden.
Heute wird der Entwurf mit einem veranschlagten Gesamtergebnis im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.106.700 € vorgelegt. Die Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge zur Einsparung in Höhe von 291.700 €. Im Ergebnishaushalt sind die größten Positionen; die Innere Verwaltung, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sport und Bäder und genau dort befinden sich die Einsparvorschläge.
Der Finanzhaushalt schließt mit einem Saldo von 2.178.700 €. Hier sieht die Verwaltung kein Einsparpotenzial. Es sei denn die Gemeinde erhält keine Fördermittel für die Sportanlagen im Jahr 2021. Dann könnte man die Maßnahmen nicht so schnell umsetzen und 200.000 € könnten eingespart werden.
Da mit einer Reduzierung der Finanzausgleichsmittel zu rechnen ist, wird eventuell eine Kreditaufnahme im Raum stehen.

Fachbereichsleiterin Jacqueline Dumont geht die einzelnen Positionen des Ergebnishaushaltes durch. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschluss: Der Gemeinderat befürwortet folgende Einsparung der Verwaltung: 2.000 € für die Sanierung des Hochbehälters werden gestrichen. Gemeinderat Frank Lückfeldt stellt den Antrag 1.000 € für die Sanierung des Hochbehälters in Dossenbach einzustellen. Dieser Betrag soll bei der Unterhaltung der Gemeindestraßen abgesetzt werden. Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Gemeinderat Frank Lückfeldt zu.
- Freibad Schwörstadt: Fachbereichsleiterin Jacqueline Dumont teilt mit, dass die Verwaltung vorschlägt, das Schwimmbad im Jahr 2021, welches voraussichtlich auch noch eine Pandemie-Badesaison sein wird, nicht zu öffnen. Damit würde eine Einsparung von 54.600 € erreicht werden. In einer Diskussion werden folgende Punkte angesprochen:
  - Sollte das Schwimmbad dieses Jahr geschlossen bleiben, müsse die Zeit genutzt werden, um das Sanierungskonzept aufzustellen. Dies muss den Bürgern dann deutlich kommuniziert werden.
  - Wenn das Schwimmbad geschlossen bleibt, könne man wenigstens die Liegewiese kostenlos zur Verfügung stellen.
  - Im Rahmen des Gutachtens für den Förderantrag wurden die technischen Mängel aufgezeigt.
  - Ziel ist es das Bad nicht dauerhaft zu schließen. Kinder sollen schwimmen lernen und die Kooperation mit der Grundschule hierfür wäre bereits bestanden.
  - Als es das letzte Mal um das Thema Schwimmbadschließung ging, seien 120 Zuhörer anwesend gewesen und haben einen Verein gegründet. Eine Schließung sollte deshalb nicht klammheimlich während der Haushaltsplanberatungen beschlossen werden.
  - Es geht nicht um die komplette Schließung des Schwimmbades, sondern nur, dass das Bad im Jahr 2021 nicht öffnet.
  - Die Gemeinde muss auch wirtschaftlich denken.
  - Im letzten Jahr konnten nur Aufsichtspersonen gefunden werden, weil die meisten Schwimmbäder geschlossen waren. Sollten alle Schwimmbäder wieder öffnen, wird dieser Punkt ein Problem werden.
  - Um den Badebetrieb öffnen zu können, müssten die technischen Mängel beseitigt werden. Es reicht nicht, eine neue Umwälzpumpe zu installieren. Man muss gleichzeitig auch Veränderungen am Becken vornehmen. Wenn man die Gesamtsanierung anschaut, ist dies eine der Hauptmaßnahmen.
  - Wenn aufgrund der Technik der Badebetrieb geschlossen bleibt, soll die Zeit ge-

nutzt werden, um das Bad 2022 wieder in Betrieb nehmen zu können.

Fachbereichsleiterin Jacqueline Dumont fasst drei Punkte zusammen: Der Badebetrieb soll im Jahr 2021 geschlossen bleiben aufgrund der Pandemie-Situation und der dadurch geringen Gästezahl, sowie des technischen Zustandes und der dadurch notwendigen Investitionen im Haushalt. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag wird 2021 nicht abgeschlossen.

200.000 € sind im Investitionshaushalt für das Schwimmbad eingeplant. Der Vorschlag den Zaun des Schwimmbades zu versetzen, um wenigstens die Liegewiese kostenlos freizugeben, sowie die Öffnung der Toilettenanlage wird eingehend diskutiert. Fachbereichsleiterin Jacqueline Dumont hält dies für einen guten Kompromissvorschlag. Es müssten die Kosten für eine Reinigungskraft in Höhe von ca. 10.000 € in den Haushalt eingestellt werden.
Sollte es zu Vandalismus oder starker Vermüllung kommen, müsste nochmals über eine andere Lösung diskutiert werden.
Die Vorsitzende stellt folgenden Vorschlag für das Jahr 2021 aus der Mitte des Gemeinderates zur Abstimmung:
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Bereich des Bades zu verkleinern und die Liegewiese zu vergrößern, in dem der Zaun, der an das Ufer angrenzt nach Norden (hinter die Bögen, wird vor Ort besichtigt) versetzt wird. Die Toiletten werden stundenweise geöffnet. Hierfür wird Geld in Höhe von 10.000 € eingesetzt. Der Zuschussbedarf beträgt somit 25.300 €.

- Gemeinderat Frank Lückfeldt schlägt vor, die Planung für einen neuen Stadtplan nochmals um ein Jahr zu verschieben. Die Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen: Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von Frank Lückfeldt zu. Die Ersparnis beträgt demnach 2.000 €.

Fachbereichsleiterin Jacqueline Dumont informiert über die geplanten Investitionen und Einsparungen hierzu.
- Gemeinderat Stephan Frank stellt den Antrag für den Kindergartenumbau statt 475.000 € 700.000 € in Ansatz zu nehmen. Die Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen: Beschluss: Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.
- Die Kosten für die Maßnahme Fremdwasserbeseitigung Ossenberg sollen in das Jahr 2022 verschoben werden, da die Baumaßnahme im Jahr 2021 nicht vollständig durchgeführt werden kann. Die Kosten hierfür wurden auf 2021 und 2022 aufgeteilt. Die Vorsitzende erläutert, dass man aufgrund des Naturschutzes hier im Moment noch Bearbeitungszeit braucht. Gemeinderat Matthias Kipf spricht sich dafür aus, diese Maßnahme möglichst bald durchzuführen. Den Anwohner könne man das nicht länger zumuten. Die fehlende Stellungnahme der Naturschutzbehörde sei in Arbeit. Dieser müsste dann noch von der Forstbehörde in Freiburg zugestimmt werden. Somit könne noch im Frühjahr mit der Maßnahme begonnen werden. Gemeinderat Matthias Kipf stellt folgenden Antrag: Die Investition Fremdwasserbeseitigung Ossenberg soll mit 200.000 € in 2021 veranschlagt werden und die Restsumme in Höhe von 34.000 € in 2022. Die Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen: Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

TOP: Vorberatung des Wirtschaftsplans 2021 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Schwörstadt
Fachbereichsleiterin Jacqueline Dumont informiert über die geplante neue Trinkwasserleitung in der Talstraße in Dossenbach, die im Zuge der Verlegung für das Backbone-Netz Breitband durch ZV Breitbandversorgung des Landkreises Lörrach und der Erdverkabelung durch Energiedienst erneuert werden soll. Die Leitung ist über 50 Jahre alt und kann durch die Nutzung der Synergieeffekte nun kostengünstig erneuert werden. Die Finanzierung erfolgt über einen Kredit in Höhe von 227.000 €.

Gemeinderätin Doris Schütz fragt nach, ob eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich sei. Fachbereichsleiterin Jacqueline Dumont bestätigt dies. Bei einer Kreditaufnahme ist eine Neukalkulation der Wassergebühren zwingend vorgeschrieben. Auch die Beiträge werden dieses Jahr durch eine Globalberechnung neu kalkuliert. Die Kosten hierfür sind im Haushalt 2021 veranschlagt.

TOP: Annahme von Spenden
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die angebotenen Spenden in Höhe von insgesamt € 14.145,-für den Kinderspielplatz Dossenbach anzunehmen. Die Gemeinde bedankt sich sehr herzlich dafür bei der Sparkasse Lörrach und der Firma Räuber Holzbau Schopfheim.

TOP: Beratung und Beschlussfassung über die Wahlhelferentschädigung für die Landtagswahl am 14.03.2021
Beschluss:
Die Entschädigung der Wahlvorstände und Helfer der Landtagswahl am 14. März 2021 wird wie folgt festgelegt:

Wahlvorstände Schwörstadt / Dossenbach	50,00 €/Mitglied
Briefwahlvorstand	35,00 €/Mitglied
Wahlhelfer	10,00 €/Mitglied

TOP: Jagdgenossenschaft Schwörstadt; Übernahme der Verwaltung durch den Gemeinderat für weitere 6 Jahre und Satzungsentwurf
Beschluss:
- Der Gemeinderat stimmt einer Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat für weitere 6 Jahre zu, wenn die Satzung der Jagdgenossenschaft der dem Gemeinderat bekannt gemachten Vorlage entspricht.
- Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat wird beauftragt, in der Versammlung der Jagdgenossen einer Neufassung der Satzung entsprechend der Vorlage zuzustimmen.
- Bei Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat, beauftragt der Gemeinderat schon heute Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat mit den Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und 3 a) bis e) sowie g) bis i) und § 12 des Entwurfs der Satzung der Jagdgenossenschaft Schwörstadt.

TOP: Vergabe Brandschutzmaßnahmen Schule
Beschluss:
Die Metallarbeiten für die Baumaßnahme Brandschutztüren in der Schule am Heidenstein werden an den preisgünstigsten Bieter, die Firma Metallbau Tröndle Berger GmbH aus Rheinfelden, zum geprüften Angebotspreis von 93.296,00 Euro vergeben.

TOP: Vergabe Brandschutzmaßnahmen Kindergarten in ehemaligen Schulräumen
Gemeinderat Stephan Frank stellt den Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes und den Antrag auf eine Diskussion von Alternativvorschlägen.
Die Vorsitzende lässt über den Vertagungsantrag von Gemeinderat Stephan Frank abstimmen. Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Beschluss:
Die Schlosserarbeiten für die Baumaßnahme Brandschutzmaßnahme für den Kindergarten in ehemaligen Schulräumen der Schule am Heidenstein werden an den preisgünstigsten Bieter, die Firma Zipfler GmbH, Bad Säckingen, zum geprüften Angebotspreis von 54.228,30 Euro vergeben.

Gemeinderat Stephan Frank gibt eine Erklärung ab. Er erklärt per sofortiger Wirkung als Gemeinderat zurückzutreten.

TOP: Mitteilungen und Verschiedenes
a) Die Vorsitzende verliest eine E-Mail von Forstrevierleiter Thomas Hirner bezüglich der ausgeführten Wegeinstandsetzungsarbeiten. Die Wege wurden bereits wieder mit Traktoren und Autos (in Bereichen ohne Fahrberechtigung) befahren, bevor eine Abbindung erfolgen konnte. Hierdurch ist vor allem der Finstergassweg massiv und irreparabel beschädigt worden. Auch der Wannenweg ist beschädigt. Laut Aussage von Herrn Hirner ist es nicht möglich, die Wege so lange zu sperren, bis ein Abbund erfolgt ist. Dieser ist nämlich witterungsbedingt sehr unterschiedlich. Deshalb werden die Wege zeitlich immer so hergerichtet, dass in dieser Zeit keine Arbeiten erledigt werden müssen und somit die Wege nicht befahren werden. Gemeinderat Frank Lückfeldt weist darauf hin, dass am Wannenweg keine Beschilderung vorhanden ist. Die Vorsitzende verweist auf eine Aussage von Herrn Hirner. Eine Beschilderung ist nicht notwendig, da Waldwege nur dazu dienen, dass Grundstückseigentümer, die in diesem Bereich auch wirklich ein Grundstück besitzen, dieses bewirtschaften können.

Alle anderen sind überhaupt nicht befugt über Waldwege zu fahren.

b) Die Vorsitzende informiert über den Schneebruch und die damit aufgekommenen Fragen. Die Wege müssen für den Forst wieder passierbar gemacht werden. Es stellte sich die Frage, ob nur Bäume aus dem Gemeindewald entfernt werden oder auch die Bäume aus Privatwäldern, die Gemeindewege blockieren. Laut Schätzung von Herrn Hirner wird der Aufwand für den Wegtransport der Bäume von Gemeinde- und Privatwäldern auf Gemeindewegen ca. 3.500 € netto kosten. Die Vorsitzende hat entschieden, dass alle Bäume entfernt werden. Sollten im Nachgang mit Privatwaldbesitzern Brennholzdiskussionen aufkommen, müsste eine Verrechnung stattfinden.

TOP: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

a) Gemeinderätin Doris Schütz stellt einen Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung. Zur weiteren Realisierung des Baugebiets „Am Rhein" soll dem Gemeinderat folgendes zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden:

- Änderung der Flächenbilanz durch das Herausrechnen der bereits bestehenden Rheinbadstraße, die somit zur Neuberechnung des Flächenabzugs führt.
- Regelung der Finanzierung der evtl. bestehenden Altlasten mit Kostendeckung.

Die Vorsitzende teilt mit, dass diese Punkte bereits bekannt sind und beim Erschließungsträger bearbeitet werden.

Corona-Aktuell

Erweiterte Maskenpflicht auch auf dem Marktstand, bei Fahrten mit dem Einkäufer

Mit Änderung der Corona-Verordnung am 23.01.2021 wurde die Maskenpflicht dahingehend erweitert, dass in bestimmten Fällen, wie u. a. zum Einkaufen, im öffentlichen Personennahverkehr, während religiösen Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen, nur noch medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen sind.
Wir weisen darauf hin, dass diese Auflagen auch für den wöchentlichen Markstand vor der Metzgerei Schneider gelten und von den Besuchern wie auch von dem Verkaufspersonal eingehalten werden müssen!
Desweitern besteht auch die Verpflichtung für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, die den Service des Einkäufers in Anspruch nehmen, auch während der Fahrt medizinische Masken oder FFP2-Masken zu tragen.

Weiter möchten wir Sie bitten, auch bei Vorsprachen im Rathaus medizinische Masken oder Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen.

Die Allgemeinverfügung zur erweiterten Maskenpflicht des Landratsamtes Lörrach wurde bis einschließlich 15.02.2021 verlängert. Sie ist abrufbar unter
www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen

Vielen Dank für Ihr Verständnis
Ihre Gemeindeverwaltung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am

Donnerstag, den 25.02.2021, findet um 19.00 Uhr in der Turn- und Festhalle, Römerstraße 33, 79739 Schwörstadt,

eine Jagdgenossenschaftsversammlung statt (Einlass ab 18.00 Uhr).

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Grundflächen Die Stimmberechtigung wird anhand des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 20.01.2021 festgestellt
4. Beratung und Beschlussfassung über die erneute Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat gemäß § 15 Abs. 7 i. V. m. § 17 Abs. 4 JWMG, ggf., wenn die Verwaltung nicht auf die Gemeinde übertragen wird: Wahl des Jagdvorstandes
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Jagdgenossenschaft (Anpassung an das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG))
6. Verschiedenes

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nichtöffentlich.

Die Jagdgenossen werden hiermit zur Sitzung eingeladen. **Eine persönliche Einladung ergeht nicht.**

Corona bedingt bitten wir um Anmeldung, unter Tel. 07762 522012 oder per E-Mail an b.schneider@schwoerstadt.de.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schwörstadt (Gemarkung Schwörstadt und Dossenbach) gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
Eine Flurkarte, aus der die Zugehörigkeit von Grundflächen zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk ersichtlich ist, kann bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 107, Zimmer Nr. 10, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. unter 07762 522012 oder per E-Mail: b.schneider@schwoerstadt.de) eingesehen werden.

Schwörstadt, den 05. Februar 2021
gez.

Christine Trautwein-Domschat
Bürgermeisterin

Allgemeine Hygieneregelungen für Veranstaltungsräumlichkeiten der Gemeinde Schwörstadt

Die Teilnehmer der Jagdgenossenschaftsversammlung werden gebeten, den Haupteingang zu benutzen und beim Betreten der Halle die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Zutritt nur mit medizinischen Masken (also sogenannte OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2.

Zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus wird um Einhaltung folgender Verhaltensregelungen gebeten:

- Verzicht auf Händeschütteln
- Mindestabstand von 1,5 m
- Anhusten und Anniesen vermeiden
- Berührungen von Augen, Nase oder Mund vermeiden
- Nies- und Hustetikette einhalten (zum Naseputzen nur Einmal-Taschentücher verwenden und sie nicht offen liegen lassen, sondern sofort entsorgen, in Taschentuch oder Armbeuge niesen/husten)
- Hände oft gründlich waschen

Bitte beachten Sie auch das Zutritt- und Teilnahmeverbot nach § 7 Corona-Verordnung:

Keinen Zutritt haben Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.

Der Entwurf zur Satzung ist auf der Seite 8 abgedruckt.

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

Gemeinde Schwörstadt / Wahlkreis 59 Waldshut

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Schwörstadt wird in der Zeit **vom 22. Februar bis 26. Februar 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), im Rathaus Schwörstadt, Zimmer Nr. 4, Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt (rollstuhlgerecht, aber nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Corona bedingt bitten wir Sie, für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren, telefonisch unter 07762 5220-14 oder per E-Mail an l.spada@schwoerstadt.de.

   Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **26. Februar 2021 bis 12.00 Uhr** im Rathaus Schwörstadt, Zimmer Nr. 4, Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.** Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **59 Waldshut** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, **dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
   5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
   5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
   a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
   b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
   c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum **12. März 2021, 18.00 Uhr**, im Rathaus Schwörstadt, Zimmer 4, Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, **kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
   7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
   7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Schwörstadt, den 5. Februar 2021

Bürgermeisteramt

gez.
Trautwein-Domschat, Bürgermeisterin

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Satzung der Jagdgenossenschaft Schwörstadt (Entwurf)

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am ..... folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Schwörstadt" und hat ihren Sitz in Schwörstadt.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.

2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),

2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.

3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.

4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),

b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,

e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,

f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,

g) Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister, den Ortschaftsrat und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,

b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,

c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,

d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,

f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,

h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,

i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,

j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.

2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Schwörstadt, Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt, ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Schwörstadt zur Verfügung gestellt. Er dient zur teilweisen Deckung für Instandhaltung der Feld-, Wald- und Wirtschaftswege und für weitere Belange der Land- und Forstwirtschaft.

2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.
Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen und der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwörstadt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach deren Genehmigung durch die untere Jagdbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen bzw. Beschlüsse hierzu außer Kraft.

Ausgefertigt:

Schwörstadt den.....

.....
Christine Trautwein-Domschat
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den .....

.....
(untere Jagdbehörde)

Zahlungsaufforderung

Nach den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden sind folgende Steuern und Abgaben

zum 15. Februar 2021
zur Zahlung fällig:

-Grundsteuer 2021 – 1. Rate

-Gewerbesteuer 2021 – 1. Vorauszahlungsrate

Wir bitten, den Zahlungstermin einzuhalten.

Teilnehmer am SEPA-Lastschriftverfahren werden termingerecht belastet.

Gemeindekasse Schwörstadt

PRESSEMITTEILUNG

LANDKREIS LÖRRACH

Lörrach, 27. Januar 2021

Hinweise zur zentralen Buchung von Impfterminen

Landkreis Lörrach. Wie bereits mehrfach berichtet, ist in allen Kreisimpfzentren (KIZ) landesweit sehr wenig Impfstoff verfügbar. Nach Vorgaben des Sozialministeriums sollen in den KIZ lediglich 150 Erstimpftermine in der Woche vergeben werden. Dies ist auch im KIZ Lörrach der Fall. Diese Termine werden prinzipiell über die bundesweite Hotline 116117 oder über die Online-Plattform www.impfterminservice.de, die von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verfügung gestellt wird. Vermehrt wurde dem Landratsamt jedoch von Aussagen der Hotline-Mitarbeitenden berichtet, dass es derzeit überhaupt keine Termine gäbe.
Sowohl auf die Terminvergabeplattform als auch auf die Hotline hat der Landkreis keinen Einfluss und ist in den Ablauf und die Detailfragen auch nicht involviert. Eine direkte Nachfrage beim Betreiber der Online-Plattform kv.digital ergibt folgende Momentaufnahme, die sich selbstverständlich auch ändern kann:

Wie werden Termine freigeschaltet?
Der Landkreis Lörrach hat derzeit Termine bis Anfang April in das System eingepflegt. Es können jedoch sowohl telefonisch als auch online Termine nur drei Wochen im Voraus gemacht werden. Nach und nach werden weitere Termine freigeschaltet, aber immer maximal für drei Wochen im Voraus.

Wann werden Termine freigeschaltet?
Da im KIZ Lörrach aufgrund der geringen Impfstoffmengen zurzeit nicht jeden Tag geimpft wird, werden auch nicht jeden Tag weitere Termine freigeschaltet. Um den Menschen zu ersparen, jeden Tag mehrfach vergeblich auf der Plattform nach Terminen suchen zu müssen, hat sich das Landratsamt entschlossen, die Tage, an denen weitere Termine hinzukommen, auf www.kiz-loer-

rach.de zu veröffentlichen. Diese Liste kann sich ändern und wird ständig angepasst.

Wieso gibt es bei der Hotline keine Termine?
Laut Betreiber werden die neuen Termine bereits jeweils nachts freigeschaltet, bevor die Hotline erreichbar ist. Bei jeweils nur 50 oder 100 Terminen pro Impftag gehen wir davon aus, dass diese Termine bereits vor 8 Uhr vergeben sind. Nach Aussage des Betreibers betrifft dieses Problem nahezu alle Impfzentren. Das Sozialministerium hat angekündigt, hier nachzubessern, konnte aber noch keinen Zeitplan nennen.

Warum funktioniert die Terminvergabe nicht?
Das Problem liegt in erster Linie nicht bei der Terminvergabe. Denn alle verfügbaren Termine sind kurz nach der Freischaltung vergeben. Das Grundproblem ist der derzeitige Mangel an Impfstoff, der alle Kreisimpfzentren in Baden-Württemberg betrifft. Als Landkreis können wir nur hoffen, dass bald mehr Impfstoff zur Verfügung stehen wird. Dann wird es auch mehr Termine geben.

LANDRATSAMT LÖRRACH / Pressestelle / 07621 410-8200 / pressestelle@loerrach-landkreis.de

LANDWIRTSCHAFT & NATURSCHUTZ

LANDKREIS LÖRRACH

AUSSCHREIBUNG

Den 28.01.2021

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz ist über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehenden Grundeigentums zu entscheiden:

Gemarkung: Dossenbach,
Gewann: Niederwankler
Flst.Nr.: 529, Fläche: 1532 m²,
Nutzung: Dauergrünland

Aufstockungsbedürftige **Landwirte** können ihr Interesse unter Angabe der Kaufpreisvorstellung dem Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach bis zum **22.02.2021** schriftlich mitteilen.

Diese Ausschreibung finden Sie auch online unter www.loerrach-landkreis.de/ Service & Verwaltung/ Fachbereiche/ Landwirtschaft & Naturschutz/ Aktuelles.

Bitte folgendes Aktenzeichen angeben: **8481.02 / 3130 GV-2021-0019**

Der Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz im Landratsamt Lörrach informiert:

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen mussten alle im Januar und Februar geplanten Informationsveranstaltungen des Sachgebietes Pflanzliche Erzeugung abgesagt werden.

Damit die Landwirtinnen und Landwirte trotzdem die für dieses Anbaujahr Jahr wichtigen Informationen im Bereich Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Wasserschutz und Düngung bekommen, sind folgende Punkte zu beachten:
Alle wichtigen Informationen sind im Internet auf der **Infodienstseite des Fachbereichs Landwirtschaft und Naturschutz unter Aktuelles** zu finden. Die Internetseite ist mit folgendem Link zu finden:
https://loerrach.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite
Oder Sie gehen auf die Seite **www.Landwirtschaft-bw.de** und klicken sich dann zur Seite des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz durch.
Die **Broschüren zum Integrierten Anbau**, die bei den Infoveranstaltungen verteilt worden wären, erhalten die Bewirtschafter jetzt auf unterschiedlichen Wegen:
Die **Ackerbaubroschüren** liegen an folgenden Stellen bereit und können dort abgeholt werden: ZG Efringen-Kirchen, ZG Schopfheim. Nach telefonischer Anmeldung können auch im Fachbereich Landwirtschaft im Entenbad 11 in Hauingen Broschüren abgeholt werden, möglichst in Absprache für mehrere Betriebe.
Die **Obstbaubroschüren** wurden bereits an die Mitglieder des Arbeitskreises Erwerbsobstbau direkt per Post verschickt.
Die **Gemüsebaubroschüren** mit den Ergänzungen vom Gemüsebauberater Alfred Altmann werden an die in der Adressdatei Gemüseanbauer aufgeführten Betriebe ebenfalls mit der Post Ende Februar verschickt.
Der **Obstbau** wird für die Region Südbaden zwei **Online-Veranstaltungen** zum Pflanzenschutz und zur Düngeverordnung am 25. Februar und 2. März jeweils 19-21 Uhr anbieten. Anmeldungen sind derzeit noch nicht möglich, nähere Infos zur Anmeldung bekommen Sie im Obstbau-Rundschreiben und im Warndienst-Fax.
Für die Informationen zum **Gemeinsamen Antrag** sind ebenfalls zwei Online-Veranstaltungen am 01. und 2, März, jeweils um 19:00 Uhr und mit Anmeldung, geplant. Nähere Infos zu der Anmeldung finden sie im Infodienst unter Veranstaltungen.
Wann wieder Präsenzveranstaltungen stattfinden können, hängt vom weiteren Pandemieverlauf ab. Derzeit hoffen wir, dass die Felderbegehungen im Frühjahr wieder stattfinden können. Alle aktuellen Infos zu den Veranstaltungen finden sie unter oben genannten Internetadresse.
Winkler

EUTB® - Ergänzende Unabhängige TeilhabeBeratung

Hinter diesem etwas sperrigen Namen versteckt sich ein Beratungsangebot für Menschen jeglichen Alters, die eine Behinderung haben Menschen jeglichen Alters, die von Behinderung bedroht sind Angehörige von Menschen mit (drohender) Behinderung Rechtliche Betreuer*innen und Menschen, die sich für die Themen Behinderung und Teilhabe interessieren.

WAS ... berät die EUTB® genau?
Als Teilhabeberatungsstelle beraten wir Ratsuchende zu allen Fragen, die mit den Themen Behinderung und Teilhabe zu tun haben – und zwar **unabhängig** von denjenigen Stellen, die Leistungen bezahlen oder anbieten. Unsere Beratung ist **nur dem Ratsuchenden verpflichtet** und erfolgt **kostenfrei**. Dies ist möglich, weil unser Beratungsangebot durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanziert wird.
Als eines von ca. 500 **EUTB®** Beratungsangeboten in Deutschland möchten wir Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen helfen, sich in dem sehr komplexen System der Hilfe für Menschen mit Behinderungen zu orientieren. Gemeinsam mit ihnen suchen wir nach Möglichkeiten, wie sie Teilhabe in unserer Gesellschaft trotz ihrer Behinderung erlangen können.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir Ratsuchende beispielsweise bei den folgenden Fragen und Themen:

Ich habe eine Behinderung. Wie kann ich mein Leben möglichst unabhängig gestalten? **Wo erhalte ich welche Hilfe**?
Wie kann ich meinen Bedarf, z.B. bei der Eingliederungshilfe, gut und richtig **darstellen**?
Welche **Wohnformen** gibt es für mich?
Wer kann mich bei Tätigkeiten unterstützen, **die ich** aufgrund meiner Behinderung **nicht alleine bewältigen** kann?
Ich habe ein **Kind mit Behinderung. Welche Hilfen gibt es** und wo kann ich sie beantragen und erhalten?
Ich möchte mein Kind mit Behinderung **inklusiv beschulen** lassen? Wie geht das?
Ich brauche Hilfe bei der Beantragung des **Schwerbehindertenausweises** und/oder eines **Pflegegrads**.
Welche Möglichkeiten gibt es für mich, trotz meiner Behinderung eine **Berufstätigkeit** auszuüben?
Ich habe gehört, dass es ein **Persönliches Budget** gibt, das mir helfen soll, unabhängiger von Rehaträgern zu agieren. Was ist das? Wo kann ich es beantragen?
Ich bin **blind oder sehbehindert**. Welche Unterstützung kann ich im Alltag und im Berufsleben erhalten?
Ich bin **geflüchtet** und habe ein **Kind mit einer Behinderung**. Welche Hilfen kann ich beantragen?
... und noch vieles mehr.

WER ... ist die EUTB® der Fritz-Berger-Stiftung Lörrach?

Wir, das sind
Regine Barth, Sozialmanagerin (MA), Diplom-Pädagogin und
Ayasha Mack, Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin (BA) und selbst blind. Die Erfahrung eines Ratsuchenden, im Alltag immer wieder vor herausfordernden Situationen

zu stehen, kennt Frau Mack aufgrund ihrer eigenen Erfahrung nur allzu gut.
Sehr gerne beraten und begleiten wir die Ratsuchenden bei all Ihren Fragen.

WIE, WO und WANN findet die EUTB® Beratung statt?
Wenn die Corona-Infektionszahlen es zulassen**, persönlich**, allerdings derzeit nur in der Hauptgeschäftsstelle der **EUTB®** in Lörrach (Chesterplatz 9) und mit Terminvereinbarung. Die offenen Sprechstunden, die wir u.a. immer montags in ungeraden Wochen in Rheinfelden (Bürgertreff Gambrinus/Altes Rathaus, Friedrichstraße 6) anbieten, entfallen derzeit leider aufgrund der Corona-Pandemie. **Telefonisch** und **per Email** unabhängig von den Corona-Infektionszahlen.

Ganz neu: Beratungen können auch **online perVideo-Konferenz** stattfinden.

Beratungen sind zu den **derzeitigen Öffnungszeiten in Lörrach**: montags von 14 bis 17h, dienstags und freitags von 9 bis 13h und donnerstags von 14 bis 18h **sowie nach Vereinbarung** möglich.
WIE kann man die EUTB®
der Fritz-Berger-Stiftung erreichen?

Per Email:
eutb@fritz-berger-stiftung.de und
Telefonisch: 07621 4105036 und
07621 4105037

Übrigens: auf unserer Homepage – www.fritz-berger-stiftung.de/EUTB – gibt es immer aktuelle Informationen zu Öffnungszeiten, Standorten, Änderungen wegen Corona etc.

Abfuhrtermine

Biotonne
Dienstag, 09. Februar 2021

Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde Wehr/ Öflingen/Schwörstadt

Öffnungszeiten Pfarrbüro Schwörstadt: Telefonisch und per Mail erreichbar.
Rheinstraße 1, Tel. 07762/8501. E-Mail: schwoerstadt@seelsorgeeinheit-wehr.de
Sprechzeiten Pfarrer: nach Vereinbarung
Sprechzeiten Gemeindeassistentin: Täglich, Pfarrbüro Öflingen,
Tel. 07761 5534731, Mobil 015128112891

Telefonbrücke – Seelsorgliche Einrichtung der SE in Coronazeiten:
Telefonische Sprechzeiten:
Tel. 07761-5534730, Mittwoch und Freitag, 16.00 – 18.00 Uhr

Gedanken für die neue Woche
Jesus, du hast einsame Orte aufgesucht, um zu beten. Wenn meine Tage hektisch und voller Lärm sind, erinnere ich mich daran, dass ich Zeit für mich brauche. Zeit für Ruhe und Stille in mir. Sei du bei mir, während ich einen Moment lang still bin. (I. Karner)

Eine gute und gesegnete neue Woche wünscht Ihnen allen von Herzen
Ihr Pfarrer Matthias Kirner

Gottesdienstzeiten:

Abkürzungen:
W = Wehr, Ö = Öflingen, S = Schwörstadt, SE = Seelsorgeeinheit

Sa. 06.02.2021, 18:00 Uhr * Heiliger Paul Miki und Gefährten, Märtyrer
S Eucharistiefeier
Vorabendmesse

So. 07.02.2021, 10:30 Uhr + 5. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Ö Eucharistiefeier

So. 07.02.2021, 10:30 Uhr
S Wortgottesfeier

Di. 09.02.2021, 18:00 Uhr *Dienstag der 5. Woche im Jahreskreis
Ö Eucharistiefeier

Mi. 10.02.2021, 18:00 Uhr * Heilige Scholastika
W Eucharistiefeier
Gedenken an Pfarrer Josef Zimmermann / Schwester Bernarda

Do. 11.02.2021, 16:00 - 18:00 Uhr
S Eucharistische Anbetung

Do. 11.02.2021, 18:00 Uhr * Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes
S Eucharistiefeier

Sa. 13.02.2021, 18:00 Uhr * Mariengedächtnis am Samstag
Ö Eucharistiefeier
Vorabendmesse

So. 14.02.2021, 10:30 Uhr + 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS
W Eucharistiefeier

Mitteilungen für alle Pfarrgemeinden der SE:

Für die Mitfeiernden der Gottesdienste gilt –Tragen von FFP2-Masken:
In Anlehnung an die aktuellen Änderungen des Landes Baden-Württemberg, muss ab 25.01.2021 auch während der Gottesdienste eine FFP2- oder eine OP-Maske vor Mund und Nase getragen werden. Die bisherigen Alltagsmasken sind nicht mehr zulässig. Die neue Maskenpflicht gilt ab 15 Jahren.
Für Kinder von 6 bis 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske erlaubt. Jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit.
Die Anzahl der Gottesdienstbesucher ist begrenzt.
Bitte die Markierungen in der Kirche beachten und den Weisungen der Ordner folgen.
Bitte nutzen Sie vor und nach dem Gottesdienst die bereitgestellten Handdesinfektionsmittel.
Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Gottesdienst das Singen von Liedern nicht erlaubt ist. Eine Schola des Kirchenchores wird in Vertretung den Gemeindegesang übernehmen. Personen mit Krankheitssymptomen können an der Feier des Gottesdienstes nicht teilnehmen.

Teilnehmererfassung:
Alle Teilnehmer eines Gottesdienstes müssen für eine eventuelle Kontaktnachverfolgung mit Namen, Adressen oder Telefon-Nr. erfasst werden. Die Daten werden vertraulich behandelt.

Evangelisches Pfarramt Dossenbach

Evang. Pfarramt Dossenbach
Schopfheimer Str. 13
79739 Schwörstadt

Tel.: 07762 8846 Fax: 07762 7770

Beratung und Hilfe in familiären, psychischen und finanziellen Problemen bieten die Mitarbeiter des Diakonischen Werks Schopfheim, Hauptstraße 94, (Tel.: 07622 6975960) an.

Liebe Mitglieder unserer evangelischen Kirchengemeinde,

im Hinblick auf die endgültige Durchsetzung des Gottesreiches verwendet Jesus ein Bildwort:
An dem Feigenbaum lernt ein Gleichnis: Wenn seine Zweige jetzt saftig werden und Blätter treiben, so wisst ihr, dass der Sommer nahe ist (Mt 24,32).
Das Ende der Corona-Pandemie wäre zwar noch nicht das Reich Gottes, aber es wäre doch ein tiefes Aufatmen und eine große Erleichterung für alle. Können wir in den zurückgehenden Infektionszahlen und in den langsam anlaufenden Impfungen schon dicker werdende Knospen und treibende Blätter des Feigenbaums sehen? Oder trügt unsere Hoffnung? Wir wissen es noch nicht – zu ungewiss sind die Prognosen und zu groß sind die Sorgen wegen der Mutationen des Virus. Aber wer hätte mehr Grund zur Zuversicht, als die Menschen, die auf Jesus vertrauen? – Darum wollen wir wieder beginnen mit den Präsenzgottesdiensten, und zwar abwechselnd in Hasel und in Dossenbach:

Sonntag, 14. Februar in Hasel um 10 Uhr
Sonntag, 21. Februar in Dossenbach um 10 Uhr
Sonntag, 28. Februar in Hasel um 10 Uhr
Sonntag, 07. März in Dossenbach um 10 Uhr ...usw**...**

Ich freue mich darauf, wenn wir uns wieder in unseren Kirchen versammeln können, wenn auch unter den schon eingeübten Beschränkungen (Desinfektion, Abstände, medizinische Gesichtsmasken, Verzicht auf lautes Singen und Beten...). Bitte achten Sie weiterhin auf die Bekanntmachungen. Falls es doch wieder zu einem deutlichen Anstieg der Infektionszahlen kommen sollte, müssten wir kurzfristig absagen – aber damit rechnen wir jetzt mal nicht.

Herzlich grüßt Sie
Ihr Pfarrer Clemens Ickelheimer

Schwarzwaldverein

Zusammenhalt
Heißt gemeinsam durch die größten Unwetter zu ziehen,
ohne den anderen im Regen stehen zu lassen.

Liebe Wanderfreunde,
für Februar sagen wir den Hock und die Wanderung ab.

Bleibt Gesund

Unsere Vereine berichten

Narrenzunft Schwörstadt

NARRENZUNFT

Schwörstädter Schnecken e.V.

Rosenmontag Kinder Aktion

Unsere Freunde von der Guggenmusik WAIEBLÄTZER DOSSENBACH hatten eine wunderbare Idee, die wir gerne auch in Schwörstadt für unsere kleinen Narren umsetzen wollen.

Da für die Kinder leider die Kinderfasnacht am Rosenmontag nicht stattfinden kann, wollen wir trotzdem die Kinderfasnacht 2021 nicht ganz ausfallen lassen. Darum möchten wir alle Kinder in Schwörstadt bitten, ein selbstgemaltes Fasnachtsbild zu zeichnen, mit einer kurzen Erklärung, was euch and der Fasnacht besonders gut gefällt.

Bitte schreibt auf die Rückseite des Bildes euren Namen und Adresse.

Das Bild könnt ihr dann bis spätestens 10.02.2021 bei unserem Oberschnegg Jürgen Zwigart, in der Königsbergerstraße 5, 79739 Schwörstadt, einwerfen oder per Post schicken.

Am Rosenmontag werden alle Bilder im Fenster an der Halle in Schwörstadt (Fenster zur Schulstrasse) aufgehängt. Ihr dürft dann das „Fasnachtsfenster" bei einem Spaziergang mit eurer Familie bestaunen. Wir werden ein Bild des Fensters dann auch online veröffentlichen.

Wir werden auch allen teilnehmenden Kindern ein kleines Dankeschön fürs Mitmachen zukommen lassen.

Wir würden uns freuen, wenn viele Kinder mitmachen würden.

Hoffentlich bis bald

NARRI NARRO – D'Schnegge sin do!

Eure Narrenzunft Schwörstädter Schnecken e.V.

www.narrenzunft-schwoerstadt.de

Was sonst noch interessiert

Wetterwerte Januar 2021

Der Januar war endlich wieder einmal ein Wintermonat wie ihn sich die Winter- und Schneeliebhaber vorstellen. Der gegenüber der Norm von 1991–2020 0,5°C zu kalte und 16,3 Std. zu sonnenscheinarme mittlere Wintermonat war mit einem Niederschlagsüberschuss von 128,3 l/m² der niederschlagsreichste Januar seit Messbeginn 1966.

Das neue Jahr startete mit dem aus 2020 stammendem Tief „Lisa" grau in grau und mit 3 l/m² Regen am 1. Januar. Bis zum 6. Januar dümpelte eine „Gammel-Wetterlage" ohne Bewegung, Sonnenschein und Niederschlag vor sich hin, bis Tief „Ahmet" am Dreikönigstag für den ersten Schneefall des Jahres sorgte. Von der 4 cm hohen Schneedecke blieben bis zum Abend des 7. jedoch nur noch Reste übrig. In der zurückliegenden sehr trüben ersten Januarwoche zeigte sich die Sonne nur gerade einmal an 10 Minuten. Nach diesem grauen Monatsstart gab ab dem 8. Hoch „Antje" den Ton an und brachte nach sternenklaren und frostigen Nächten viel Sonnenschein. Am 11. Januargab es mit einer Tages-Höchsttemperatur von –0,3°C den ersten Eistag (Dauerfrost). In der Nacht auf den 12. brachte uns Tief „Dimitrios" mit einem Schwall maritimer Kaltluft neben Schnee und Regen auch einen lebhaften Wind. Am 13. und 14. fiel bei Dauerregen mit 49 l/m² innerhalb 24 Stunden 58% des normalen gesamten Januarniederschlages. Am Vormittag des 14. ging der Regen dann in Schnee über und es sollten die heftigsten Schneefälle der letzten Jahre werden. Nach diesem massiven Wintereinbruch war die erste Januarhälfte 1,3°C zu kalt, mit 100,2 l/m² und einer Schneedecke von 28 cm fiel schon 119% des normalen Januar-Niederschlages und die Sonne schien an 21,5 Stunden erst 39% des Januarsolls. Auch zum Start in die zweite Januarhalbzeit waren wir fest in der winterlichen Hand von „Dimitrios". Mit minus 1,6°C als Tages-Höchsttemperatur hatten wir am 16. den 2. Eistag. Bei weiteren Schneefällen wuchs die Schneedecke bis zum 17. mit 45 cm an der Station Ossenberg und 35 cm an der Station Schulstrasse auf den höchsten Wert seit dem 5. März 2006 an. Nach diesem vorläufigen Höhepunkt des Winters ging es ab dem 18. mit Unterstützung von Hoch „Dragiza" trotz Nachtfrösten mit Tauwetter dem Schnee langsam an den Kragen. Vom 21. bis zum 24. waren die Nächte wieder frostfrei und mit Regen und Schneefall erhöhte sich die Niederschlagssumme um 14,4 l/m². Die Schneedecke war noch nicht komplett abgetaut, als es ab dem 24. mit Nachtfrösten, sowie Schnee- und Graupelschauern nochmals winterlich wurde. So bescherte uns Tief „Goran" am 27, dem letzten winterlichen Tag des Monats, nochmals 8 cm Neuschnee bevor am 28. mit lebhaftem Wind aus Südwesten sehr milde Luft herangeführt wurde. Ergiebiger Dau-

erregen und heftige Regenschauer gepaart mit extremen Tauwetter lies die Pegel der Bäche und Flüsse rasant ansteigen und führte zu erheblichen Überschwemmungen. Bis zum Monatsende sorgten weitere Niederschläge in Form von Regen für den höchsten Januarniederschlag seit Messbeginn 1966.

Quelle: Wetterstation Schwörstadt Helmut Kohler

A: Station Schulstrasse
B: Station Ossenberg

Wetterwerte		Januar 2021		Mittelwerte 1991-2020	Januar 2020	
Niederschlagsmenge		215,0 l/m²		86,7 l/m²	42,2 l/m²	
max. Tagesniederschlag		39,8 l/m²	am 14.01.		12,0 l/m²	am 28.01.
Niederschlagstage		20	(10 in Folge)	16,3	11	(6 in Folge)
Tage mit Schneefall		15	(7 in Folge)		0	
Tage mit Schneedecke		18	(15 in Folge)	7,4	0	
max. Schneedecke		35 cm	am 17.01.		0	
Höchsttemperatur	A	10,80°C	am 29.01.		13,20°C	am 16.01.
Höchsttemperatur	B	11,80°C	am 21.01.		13,80°C	am 31.01.
durchschn. Höchsttemperatur	A	3,57°C		5,00°C	6,91°C	
durchschn. Höchsttemperatur	B	3,84°C		5,00°C	6,39°C	
min. Höchsttemperatur	A	-1,60°C	am 16.01.		0,60°C	am 23.01.
min. Höchsttemperatur	B	-1,30°C	am 16.01.		0,20°C	am 23.01.
Tiefsttemperatur	A	-7,40°C	am 16.01.		-4,20°C	am 24.01.
Tiefsttemperatur	B	-7,60°C	am 16.01.		-4,30°C	am 24.01.
durchschn. Tiefsttemperatur	A	-1,36°C		-1,10°C	-0,47°C	
durchschn. Tiefsttemperatur	B	-1,12°C		-1,10°C	-0,43°C	
max. Tiefsttemperatur	A	5,70°C	am 29.01.		6,20°C	am 31.01.
max. Tiefsttemperatur	B	6,00°C	am 29.01.		6,60°C	am 31.01.
Monatsdurchschnittstemperatur	A	0,98°C		1,50°C	2,80°C	
Monatsdurchschnittstemperatur	B	1,31°C		1,50°C	2,77°C	
Sonnenscheindauer	A	45:55 Std.		62:15 Std.	136:15 Std.	
Sonnenscheindauer	B	40:40 Std.		62:15 Std.	111:35 Std.	
max. Tagessonnenscheindauer	A	7:10 Std.	am 24.01.		8:25 Std.	am 16.01.
max. Tagessonnenscheindauer	B	6:30 Std.	am 24.01.		6:40 Std.	am 14.01.
max. Windgeschwindigkeit	A	37,0 km/h	am 28.01.		46,7 km/h	am 28.01.
max. Windgeschwindigkeit	B	49,9 km/h	am 02.01.		69,2 km/h	am 28.01.
Frosttage	A	21	(10 in Folge)	18,5	20	(8 in Folge)
Frosttage	B	21	(10 in Folge)	18,5	21	(8 in Folge)
Eistage	A	2		4,5	0	
Eistage	B	2		4,5	0	
Luftdruck maximal		1.031,7 hPa	am 16.01.		1.045,8 hPa	am 20.01.
Luftdruck minimal		992,8 hPa	am 22.01.		1.004,0 hPa	am 28.01.

BeKi-Referent*innen machen Appetit auf gutes Essen!

Kinder schnippeln mit Feuereifer Obst und Gemüse für ein leckeres Vesper, Eltern informieren sich über Fragen rund um Essen und Trinken für ihre Kleinsten, Lehrkräfte erhalten erprobtes Unterrichtsmaterial und Erzieher*innen erfahren, wie sie die Jüngsten mit Freude beim Essen lernen begleiten können. Das sind Arbeitsgebiete der Landesinitiative Bewusste Kinderernährung, kurz BeKi, und ihrer BeKi-Referent*innen.

Voraussetzung für diese abwechslungsreiche freiberufliche Tätigkeit ist eine Berufsausbildung im Bereich Hauswirtschaft/Ernährung mit Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder Pädagogik. Frauen in der Familienphase sind ebenso geeignet wie erfahrene Fachkräfte, die wieder in die Arbeit einsteigen wollen. Der Einsatzbereich eines/einer neuen BeKi-Referent*in beginnt in der Kita. Bei Interesse melden Sie sich gerne unter
landwirtschaft@loerrach-landkreis.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.beki-bw.de

Kassel, den 2. Februar 2021

Winterdienst

Damit alles glatt läuft
Bei Schnee und Eis sind Winterdienstmitarbeiter Helden im Straßenverkehr. Damit sie für un-sere Sicherheit sorgen können, müssen die Arbeitgeber sich um deren Sicherheit kümmern.
Winterdienst heißt Arbeiten unter Zeitdruck und widrigen Witterungsumständen, im Schichtbetrieb und teils rund um die Uhr. Höchste Konzentration ist ein Muss, die physischen und psychischen Belastungen sind hoch. Eine sorgfältige Gefährdungsbeurteilung hilft Arbeitgebern, Risiken zu erkennen, die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen und die geeigneten Mitarbeiter sowie die erforderlichen Geräte und Fahrzeuge auszuwählen, damit der Winterdienst reibungslos läuft.
Sturzunfälle durch Ausrutschen stehen beim Winterdienst an der Spitze der Unfallstatistik. Deshalb ist es wichtig, dass bereits auf dem Betriebsgelände Wege und Flächen sauber geräumt, gestreut und gut ausgeleuchtet sind.
Passend gekleidet
Die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss vor Witterungs- und anderen gesundheitsschädigenden Einflüssen, wie zum Beispiel Lärm oder umherfliegende Steinchen, schützen und die Sichtbarkeit erhöhen. Idealerweise ist sie robust, bequem und atmungsaktiv, damit sie von den Mitarbeitern gut angenommen wird. Zur PSA gehören – je nach Arbeitseinsatz – der Witterung angepasstes Sicher-heitsschuhwerk mit rutschfesten Sohlen und gegebenenfalls mit Krallen, warme Wetterschutzkleidung, gut erkennbare Warnkleidung der passenden Warnklasse drei gemäß DIN EN ISO 20471.
Wichtig sind außerdem Thermoarbeitshandschuhe, die Schutz vor Nässe, Kälte, mechanischen Belastungen und chemischen Einflüssen bieten. Sie sind erkennbar am Schneeflocken- sowie am Hammerpiktogramm. Die Schutzbrille komplettiert die Ausrüstung. Nasse Kleidung und Schuhe werden am besten an einem warmen, luftigen Ort getrocknet. Stiefeltrockner verhindern, dass sich Feuchtigkeit im Inneren festsetzt.
Fahrzeug-Check
Fahrzeuge und Geräte stehen im Winter am besten in Hallen oder zumindest unter Dach. Achten Sie auf rutschsichere, schnee- und eisfreie Fahrzeugaufstiege, Ladeflächen und Kontrollplattformen an Streuautomaten.
Selbstverständlich muss der Fahrer in das Räum- und Streufahrzeug eingewiesen und damit vertraut sein, bevor er sich zum ersten Einsatz bei Schnee und Eis ans Steuer setzt. Das Fahrzeug selbst braucht die passende Winterbereifung, die eine ausreichende Profiltiefe aufweist, und gegebenenfalls Schneeketten. Saubere Scheiben und Spiegel, eine funktionierende Scheibenwischanlage sowie eine saubere und funktionierende Beleuchtungsanlage sind entscheidend dafür, ob der Fahrer des Räumfahrzeugs Hindernisse rechtzeitig erkennt oder nicht. Je nach Einsatzzweck des Fahrzeugs kann sogar Rundumbeleuchtung erforderlich sein. Wird die Standheizung rechtzeitig vor Fahrtantritt eingeschaltet, beschlagen die Scheiben von innen nicht. Für Ordnung sorgen Auffällige Warntafeln und Kon-turmarkierungen helfen anderen Verkehrsteilnehmern, Räumfahrzeuge rechtzeitig zu erkennen. Entfernen Sie vor Fahrtantritt Schnee vom Fahrzeugdach, vergewissern Sie sich, ob ein Eiskratzer im Fahrzeug ist und ob alle Anbaugeräte sicher befestigt sind. Wichtig sind außerdem ein gut gefüllter Treibstofftank und ein aufgeräumter Innenraum. Ordnung im Fahrzeug sorgt dafür, dass die Lüftung frei ist und dass beim Fahren oder Bremsen keine losen Gegenstände unter das Bremspedal rollen oder durch das Fahrzeug fliegen.
Weitere Informationen
Unter www.svlfg.de/mediensenter kann die Broschüre „Winterdienst" (Nr. B33) mit weiteren Infor-mationen kostenlos heruntergeladen werden.
Petra Stemmler-Richter
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Funktionierende Geräte und Fahrzeuge, sichtbare Warneinrichtungen und die passende PSA sorgen für Sicherheit beim Winterdienst. Foto: SVLFG

Ende des redaktionellen Teils

ZUSAMMEN KÖNNEN WIR ES SCHAFFEN

Mit unserer beliebtesten Aktion ins neue Jahr starten

Unsere Aktion für Sie

Starten Sie mit unserer beliebtesten Aktion ins neue Jahr.

4 + 2 = 6 Anzeigen oder
3 + 1 = 4 Anzeigen

Unsere Aktion gilt vom 11. Januar 2021 (KW2) bis 14. März 2021 (KW 10).

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschalten werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. **Bitte Aktionscode P-2021-01 bei der Anzeigenbestellung angeben.**

PRIMO
Verlag | Druck | Service

0 77 71 93 17-11
0 77 71 93 17-40

anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

Wir suchen Dich!

Für unsere Märkte in **Wehr**, **Todtmoos** und **Zell i. W.** suchen wir

Verkäufer Frische (m/w/d)

... in Vollzeit oder Teilzeit

Zudem suchen wir für unseren Schmidts Markt in **Wehr**

Aushilfe Markt (m/w/d)

... in Vollzeit oder Teilzeit

Wir bieten:

- attraktiven und sicheren Arbeitsplatz
- sorgfältige Einarbeitung
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- interne Schulungen
- leistungsgerechtes Einkommen
- Mitarbeiterrabatt
- Weihnachts- und Urlaubsgeld

Interesse?

Dann freuen wir uns auf die Zusendung Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen!

Schmidts Märkte GmbH
z. H. Matthias Schmidt
Todtmooser St. 24
79664 Wehr

oder

schmidt.matthias@schmidts-maerkte.de

EDEKA Schmidts Märkte

Zum 80. Geburtstag

herzlichen Dank meinen Kindern und Enkeln mit Familien, allen Verwandten, Freunden und Nachbarn für Geschenke und Gutscheine.

Herzlichen Dank auch:

- dem Musikverein Dossenbach für den Gutschein und die Glückwünsche
- Frau Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat für das Geschenk von der Gemeinde
- Ortsvorsteher Arndt Schönauer für das Geschenk
- Pfarrer Ickelheimer für die Glückwünsche und allen die mich angerufen und an mich gedacht haben und mir damit eine große Freude bereitet haben.

Renate Sorgnitt

Wir sind für Sie da!
Sie bestellen telefonisch oder per Email
Wir liefern oder Sie holen nach
Terminvereinbarung bei uns ab!

...da blüh' ich auf! Blumen MAIER

79664 Wehr-Öflingen,
OT Brennet, Rötelbachstraße 1
Tel. 07761 / 7461 www.blumen-maier.de

Treppenlifte-Plattformlifte-Hebebühnen
07672-327 316
www.es-liftsysteme.de
ES LIFTSYSTEME Mit uns geht es wieder aufwärts

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblättle.de
PRIMO Verlag | Druck | Service

PRIMOVERLAG Heimat, Deine Blättle.
Telefon: 0 77 71/ 93 17-11
Telefax: 0 77 71/ 93 17-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Wir suchen für unsere Eigenbetriebe Werkhof sowie Stadtgrün und Friedhöfe mehrere

SAISONKRÄFTE (M/W/D)

für den Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. September 2021.

Zu Ihren Aufgaben gehören u.a.:

- Pflege der städtischen Grünflächen, insbesondere der Verkehrsgrünflächen (Unkraut jäten und Ähnliches)
- Durchführung von Mäharbeiten mit dem Handmähgerät und Freischneider, bei entsprechender Qualifikation auch mit Großgeräten und dem Kleintraktor
- Mitarbeit sowie selbstständiges Arbeiten im Bereich Straßen- und Gehwegreinigung

Was Sie mitbringen sollten:

- Freude an gärtnerischen Pflegetätigkeiten oder allgemein handwerklichen Tätigkeiten im Team
- Idealerweise haben Sie bereits Erfahrungen in der Pflege öffentlicher Grünanlagen oder der Stadtreinigung gesammelt
- Idealerweise den Führerschein der Klasse B

Die Bezahlung erfolgt nach TVöD in Entgeltgruppe 3. Bei der Einstufung berücksichtigen wir Ihre Vorerfahrungen.

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter **www.loerrach.de/stellenangebote.**

Bitte bewerben Sie sich bis zum **20. Februar 2021** über das Bewerberportal der Stadt Lörrach. Bei Rückfragen wenden Sie sich an Jens Langela, Betriebsleiter der Eigenbetriebe Werkhof sowie Stadtgrün und Friedhöfe

- Telefon: 07621 415-627.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

STADT LÖRRACH. GEMEINSAM ARBEITEN Lörrach

Staufen darf nicht zerbrechen!
staufenstiftung.de
Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt Staufen
identis.de